

Stand: 11.01.2023

Infos zur Strompreisbremse für unsere Kunden

Um Haushalten und Unternehmen eine längerfristige Abdämpfung bei den gestiegenen Energiekosten zu verschaffen, hat die Bundesregierung auch die Strompreisbremse ab März 2023 auf den Weg gebracht. Privathaushalte, kleine und mittlere sowie große Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung werden damit bereits rückwirkend zum Januar 2023 entlastet. Die Strompreisbremse gilt zunächst bis Ende Dezember 2023. Sie kann durch die Bundesregierung bis Ende April 2024 verlängert werden.

Kurz zusammengefasst funktioniert die Strompreisbremse folgendermaßen: Für einen definierten Anteil des Verbrauchs wird der Endverbraucher bei den Stromkosten entlastet. Für den anderen Anteil zahlt man den vertraglich mit seinem Energieversorger vereinbarten Arbeitspreis. Die notwendigen finanziellen Mittel stammen dabei größtenteils aus den Mehreinnahmen der Stromerzeuger. Damit wird die Differenz zum Arbeitspreis der Energieversorger ausgeglichen, der auf die stark gestiegenen Beschaffungskosten zurückzuführen ist. Der Entlastungsbetrag wird dabei abhängig vom Jahresverbrauch berechnet – entweder unter oder über 30.000 kWh pro Jahr.

Ob kleiner oder großer Stromverbraucher, jeder profitiert dabei vom Energiesparen: Denn je weniger Strom man verbraucht, desto geringer der Verbrauch, der über der staatlich festgelegten Preisbremse liegt und desto weniger zahlt man. Es lohnt sich also immer, den Stromverbrauch soweit zu reduzieren, um im Rahmen der staatlich bezahlten Preisbremsen zu bleiben.

Funktionsweise der Strompreisbremse - bei Verbrauch kleiner 30.000 kWh pro Jahr

80 Prozent des Stromverbrauchs wird zum **festgelegten Arbeitspreis von 40 Cent je Kilowattstunde (brutto)** berechnet. Für jede mehr verbrauchte Kilowattstunde (kWh) zahlen Haushaltskundinnen und -kunden den mit ihrem Energieversorger vertraglich festgelegten Arbeitspreis. Dies gilt auch für Heizstromkunden und Unternehmen, deren jährlicher Stromverbrauch unter 30.000 kWh liegt.

Da die Beschaffungskosten für Strom im Verlauf des Jahres stark gestiegen sind, müssen Energieversorger dies in den Tarifen früher oder später berücksichtigen. Die dadurch entstehenden monatlichen Mehrkosten für Kundinnen und Kunden federt die Strompreisbremse ab. Sie wird daher in vielen Fällen dafür sorgen, dass eine eventuelle monatliche Abschlagserhöhung in einem moderaten Rahmen bleibt.

Eines Vorab: Als Kunde von der E-Werk Schweiger GmbH **brauchen Sie sich um nichts zu kümmern**. Wir werden die Strompreisbremse bei Ihren neuen Abschlägen berücksichtigen und Sie informieren. Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) werden ebenfalls informiert.

Zusammengefasst:

- Für **80 %** Ihrer aktuellen Jahresverbrauchsprognose zahlen Sie **40 ct/kWh (brutto)**.
- Für jede darüber hinausgehende Kilowattstunde zahlen Sie den festgelegten Arbeitspreis Ihres Tarifs.

Ab wann gilt die Strompreisbremse?

Das Wichtigste für Sie vorab: **Alle Privatkunden sowie alle kleinen und mittleren Gewerbetunden mit Standardlastprofil brauchen nichts zu tun** – wir garantieren Ihnen, dass wir die Strompreisbremse im Sinne des Gesetzes umsetzen und Ihre monatlichen Abschläge automatisch anpassen. Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) werden ebenfalls informiert.

Die Strompreisbremse wird ab März 2023 bei Ihren monatlichen Abschlägen berücksichtigt. Ab dem Monat zahlen Sie den angepassten monatlichen Abschlag. Da die Strompreisbremse rückwirkend zum Januar 2023 gilt, werden diese beiden Monate im März mit Ihrem Abschlag verrechnet.

So berechnet sich die Strompreisbremse im Detail

Für die Strompreisbremse wird **Ihre Verbrauchsprognose** (entspricht in der Regel dem Vorjahresverbrauch) herangezogen und für den monatlichen Abschlag durch 12 geteilt. Für **80 % des monatlichen Stromverbrauchs** zahlen Sie dann **40 ct/kWh (brutto)**, d. h. der Preis beinhaltet bereits Steuern, Umlagen und sonstige Abgaben). Darüber fällt für jede weitere Kilowattstunde der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis Ihres Energieversorgers an. Auf Ihrer Jahresabrechnung wird dann Ihr tatsächlicher Verbrauch ausgewiesen.

Zusammengefasst:

Wie hoch Ihre Entlastung durch die Strompreisbremse ausfällt, hängt davon ab

- wie viel Sie im letzten Abrechnungszeitraum verbraucht haben,
- wie viel Sie im aktuellen Abrechnungszeitraum verbrauchen und
- wie hoch Ihr vertraglich vereinbarter Arbeitspreis ist.

Funktionsweise der Strompreisbremse – bei Verbrauch größer 30.000 kWh pro Jahr

Endverbraucher sowie mittlere und große Unternehmen mit einem Jahresverbrauch über 30.000 Kilowattstunden werden ebenfalls bei den hohen Energiekosten durch die Strompreisbremse entlastet. Bei einem Stromverbrauch **über 30.000 kWh** greift folgende Entlastung: Für **70 % des Verbrauchs** zahlt man **13 Cent je Kilowattstunde vor Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen einschließlich Umsatzsteuer**. Für den Stromverbrauch über 70 % gilt der mit dem Energieversorger vereinbarte Arbeitspreis.

Worauf beziehen sich die 70 % Verbrauch?

- Für Entnahmestellen, die über **standardisierte Lastprofile** beliefert werden (wie z. B. Haushaltskunden, aber auch Unternehmen), liegt den 70 % Verbrauch der Strompreisbremse die **Verbrauchsprognose** zugrunde.
- Für Entnahmestellen, die **nicht über standardisierte Lastprofile (RLM)** beliefert werden, werden die 70 % Verbrauch auf Basis des **gemessenen Verbrauchs im Jahr 2021** ermittelt.

Stand: 11.01.2023

ACHTUNG! Info für Unternehmen: Beihilferechtliche Grenzen beachten!

Die Summe der Entlastungen ist innerhalb eines Unternehmensverbundes für alle Entnahmestellen für gesetzlich bestimmte Beihilfen gedeckelt. Die Höchstgrenzen entsprechen den Vorgaben des befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission. Die Vorgaben zu den Höchstgrenzen finden Sie in § 18 EWPG sowie §§ 9 und 10 StromPBG.

Bitte stellen Sie die Einhaltung der beihilferechtlichen Anforderungen sicher. Sollten die für Sie gültigen Höchstgrenzen voraussichtlich überschritten werden, teilen Sie uns dies bitte schriftlich bis zum 31.01.2023 mit.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir **keine rechtliche Beratung** vornehmen dürfen.

Abschließende Fragen und Antworten:

Sollte ich jetzt weiter möglichst viel Energie einsparen?

Ja – Energiesparen ist weiterhin das Gebot der Stunde. Jede eingesparte Kilowattstunde zählt, im Sinne der Versorgungssicherheit, aber auch aus finanzieller Sicht. Die Strompreisbremse für Privatkunden sowie kleinere und mittlere Unternehmen gilt für 80 Prozent des Verbrauchs, wenn deren Jahresverbrauch unter 30.000 kWh liegt.

Privatkunden sowie mittlere und große Unternehmen mit einem Jahresverbrauch über 30.000 kWh werden bei 70 % ihres Verbrauchs entlastet. Darüber hinaus müssen Kunden vollständig ihre normalen Preise zahlen.

Ab wann erhalte ich die Strompreisbremse?

Die Strompreisbremse greift ab März 2023. Sie wird aber rückwirkend zum 1. Januar 2023 berechnet. Alle Privatkunden sowie alle kleinen und mittleren Gewerbekunden mit Standardlastprofil brauchen nichts zu tun – wir garantieren Ihnen, dass wir die Strompreisbremse im Sinne des Gesetzes umsetzen und Ihre monatlichen Abschläge automatisch anpassen.

Wer stellt die finanziellen Mittel für die Strompreisbremse zur Verfügung?

Die Bundesregierung hat die Strompreisbremse auf den Weg gebracht. Die notwendigen finanziellen Mittel für die Strompreisbremse stammen aus dem sogenannten „Abschöpfungsmechanismus – Zufallsgewinne“, also den Mehreinnahmen der Stromerzeuger. Die vier großen Übertragungsnetzbetreiber verteilen den Differenzbetrag zwischen Strompreisbremse und dem regulärem Arbeitspreis an die Energieversorger.

Stand: 11.01.2023

Nachfolgend eine erläuternde Grafik zur Strompreisbremse ...

